

MERKBLATT - Tore und Bestandsschutz - Torprüfungen mit Betriebskraftmessung nach ASR A1.7

1. Hinweis:

Im Betrieb befindliche Tore haben grundsätzlich keinen Bestandsschutz, insbesondere dann nicht, wenn sie vor dem Zeitpunkt der in Europa geltenden Tornormen für die „Nutzungssicherheit“, „Mechanischen Schutzaspekte“, „Schutzeinrichtungen“ und den „Einbau und Betrieb“ in den Markt gebracht und eingebaut worden sind. Die vorerwähnten Tornormen haben ab 11/2000 ff. Geltung erlangt.

Begründung:

Tore sind als Bauprodukte/Maschinen/Arbeitsmittel Bestandteile von Arbeitsstätten. Für deren Beschaffenheit, Einbau und Lage in Gebäuden und auf Betriebsgeländen sowie für das Betreiben gilt die Arbeitsstättenregel ASR A1.7, die die entsprechenden Anforderungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts (ArbSch-G, ArbStätt-V) konkretisiert. Gemäß § 3/3a ArbStätt-V in Verbindung mit § 5 ArbSch-G haben Torbetreiber regelmäßig sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten keinen Gefährdungen ausgesetzt sind (Gefährdungsanalyse). Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass Tore – insbesondere kraftbetätigte Tore – keinem Bestandsschutz unterliegen können.

2. Hinweis:

Speziell kraftbetätigte Tore in Arbeitsstätten müssen im Rahmen der wiederkehrenden jährlichen Prüfung (Pflicht lt. ASR A1.7, Abschn. 10) der Anforderung genügen, die maximal zulässigen Betriebskräfte an Quetsch-, Scher- und Stoßstellen (in der Regel an Haupt- und Nebenschließkanten) nicht zu überschreiten. Deshalb sind Messungen der Betriebskraft im Rahmen der Torprüfung seit Inkrafttreten der staatlichen ASR A1.7 vorgesehen (zuletzt per Beschluss im Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der DGUV, Sankt Augustin, am 05.04.2011 nochmals bestätigt).

Begründung:

Kraftbetätigte Tore müssen über eine Reversierfunktion verfügen [**Ausnahmen: Totmann-Betrieb oder E-Lösung (berührungslose Schutztechniken wie z. B. Lichtgitter) als Mindestschutzniveau gemäß DIN EN 12453:06/2001**], wenn sie die maximalen Betriebskräfte [Schwellenwerte liegen bei ≤ 400 N bzw. ≤ 1.400 N (dynamisch) bzw. bei ≤ 150 N (statisch) bzw. bei < 25 N (Restkraft)] im Zeitablauf (max. 5 s)] einhalten wollen. Geben dies die Torsteuerung und die Schutzeinrichtung an der/den Schließkante(n) nicht her, müssen insbesondere ältere Tore nachgerüstet, im äußersten Fall ausgetauscht werden, wenn sie den technischen Regeln/Normen und den Rechtsbestimmungen (s. o.) genügen sollen. Personen- bzw. Arbeitsschutz hat Vorrang vor Bestandsschutz und ist in aller Regel dem Torbetreiber wirtschaftlich zuzumuten. Handelt es sich im Nachrüstungsfall um eine wesentliche Änderung der Toranlage, so wird das umgebaute Tor nach neuem Maschinenrecht quasi als neues Tor eingestuft. Dies hat eine neue Konformitätsbewertung mit entsprechender Konformitätsbescheinigung durch den Nachrüstattbetrieb (ursprünglicher Hersteller oder sonstiger Fachbetrieb) zur Folge.

Schreibt der Hersteller des zu prüfenden, in Betrieb befindlichen Tores in seiner Betriebsanleitung für den Torbetreiber nicht explizit vor, wie bzw. an welchen Messpunkten die Kurzmessung der Betriebskräfte erfolgen soll, dann empfiehlt der BVT-Ausschuss für die Schulung von Sachkundigen für die Prüfung kraftbetätigter Tore folgendes Messverfahren.

Das verkürzte Verfahren umfasst **jeweils eine Messung an drei verschiedenen Messpunkten**, und zwar

- bei einem **vertikal bewegten Tor** wie folgt:
 - Höhe/Öffnungsweite: 300 mm oberhalb des Bodens,
 - Messpunkte: einmal in der Tormitte und jeweils 200 mm Abstand links und rechts von der Zarge;
- bei einem **horizontal bewegten Tor** wie folgt:
 - Öffnungsweite: 300 mm,
 - Messhöhe (-punkte): drei Mal Tormitte (maximal aber $1.250 \text{ mm} \pm 100 \text{ mm}$).

Fazit:

Eine verstärkte, aktive Marktaufsicht für harmonisierte Bauprodukte wie z. B. Tore durch das Deutsche Institut für Bautechnik, die obersten Baubehörden der Bundesländer oder die Berufsgenossenschaften wird solchen Vorkommnissen - beispielsweise regelmäßige Prüfung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Bauprodukten - zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit schenken. BVT-Fachbetriebe, die Torbetreibern regelmäßige Prüfungen und Wartungen anbieten und bei ihnen durchführen, sollten die (sicherheits-)technischen Anforderungen an Tore akribisch überprüfen, d. h. auch Betriebskräftemessungen durchführen, und ihre Auftraggeber (Torbetreiber) über den jeweiligen technischen Zustand („mängelfrei“ – „mit sicherheits-relevanten Mängeln behaftet“) in Kenntnis setzen und ggf. Maßnahmen bzw. technische Lösungen vorschlagen, wie ein bemängeltes Tor wieder in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass je nach Maßnahmenumfang eine neue Konformitätsbescheinigung durch den Hersteller/Fachbetrieb (Servicebetrieb) erforderlich werden kann.

Ratingen, Oktober 2011
KK